

§ 14 MinroG Übertragung von Schurfberechtigungen

MinroG - Mineralrohstoffgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.12.2025

1. (1)Die Übertragung von Schurfberechtigungen ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.
2. (2)Die Ausübung einer Schurfberechtigung kann einem anderen nicht überlassen werden.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at